

Weisung der Finanzdirektion über die Führung der Steuerregister in den Gemeinden

(vom 7. Januar 2019)

A. Vorbemerkungen

Diese Weisung regelt die Anlage und Führung der Register für die Staats- und Gemeindesteuern und die Verrechnungssteuer. Die Steuerregister bilden die Grundlage für den Steuerbezug und für die buchungspflichtigen Geschäftsfälle in den Steuerkonten.

Die Gemeindesteuerämter legen in jedem Kalenderjahr für alle Fälle, in denen der Gemeinde die Bedeutung einer Einschätzungsgemeinde zukommt (§§ 108 und 109 StG), ein Register aller sicher oder mutmasslich steuerpflichtigen Personen an (§ 29 VO StG).

Mutmasslich steuerpflichtig sind Personen, deren Steuerpflicht im Kalenderjahr aufgrund von konkreten Indizien angenommen werden muss.

B. Staats- und Gemeindesteuerregister

I. Inhalt

Das Staats- und Gemeindesteuerregister ist so auszugestalten, dass es sämtliche erforderlichen Angaben über die Einschätzung und den Bezug der in diesem Kalenderjahr endenden Steuerperiode enthält.

Zudem beinhaltet dieses Register Angaben über die die Kirchensteuern, die Personalsteuer und die Verrechnungssteuer.

Das Register wird auf Beginn des Kalenderjahres angelegt, stets aktuell gehalten und per Ende Kalenderjahr abgeschlossen und archiviert. Das Register muss für jede Steuerperiode nach Name und AHVN13 für natürliche sowie Firma und UID für juristische steuerpflichtige Personen abgefragt und ausgewertet werden können. Anstelle der AHVN13 und der UID kann für die Steuerung des Registers eine andere Identifikationsnummer verwendet werden. Die Verbindung zur AHVN13 bei natürlichen Personen und zur UID bei juristischen Personen muss dabei jederzeit gewährleistet sein.

Als Steuerperiode gilt bei natürlichen Personen das Kalenderjahr (§ 49 Abs. 2 StG). Gegebenenfalls tritt der Beginn oder das Ende der Steuerpflicht im Laufe der Steuerperiode ein (§ 29 Abs. 2 lit. a VO StG).

Als Steuerperiode gilt bei juristischen Personen das Geschäftsjahr (§ 83 Abs. 2 StG). Dieses kann vom Kalenderjahr abweichen. Das Staats- und Gemeindesteuerregister eines Kalenderjahres enthält diejenigen juristischen Personen,

- für welche die betreffende Gemeinde als Einschätzungsgemeinde in Frage kommt (§ 108 StG) und
- deren Geschäftsjahr im betreffenden Kalenderjahr endet (§ 29 Abs. 2 lit. b Satz 1 VO StG).

Kommt der Gemeinde für nach dem 1. Januar in die Steuerpflicht eintretende juristische Personen - aufgrund der Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht - die Funktion als Einschätzungsgemeinde zu, so sind diese juristischen Personen in das Staats- und Gemeindesteuerregister des laufenden Kalenderjahres einzutragen. Stellt sich später jedoch

heraus, dass das Geschäftsjahr erst im folgenden Kalenderjahr endet, so findet eine Übertragung in das Register des nachfolgenden Kalenderjahres statt (§ 29 Abs. 2 lit. b Satz 2 VO StG).

Die juristischen Personen sind am Register mit der im Handelsregister eingetragenen Firma und der UID zu führen.

Für jede im Register aufgenommene steuerpflichtige Person muss in der Steuerbuchhaltung ein Konto angelegt werden. Darauf sind sämtliche personen- und steuerpflichtbezogenen Vorgänge zu registrieren, welche die im Kalenderjahr zu Ende gehende Steuerperiode betreffen.

Bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften wird für die Zeitdauer der gemeinsamen Steuerpflicht ein gemeinsames Konto angelegt. Taktgeber ist bei Ehepaaren der Ehemann und bei eingetragene Partnerschaften der Partner, dessen Name in der alphabetischen Sortierung an erster Stelle kommt. Beim Wegzug eines Ehegatten oder Partner ins Ausland (oder nicht zeitgleichem Wegzug beider Steuerpflichtiger) und Aufrechterhaltung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft wird ab dem Wegzugsjahr derjenige Steuerpflichtige zum Taktgeber, dessen Steuerpflicht in der Schweiz länger andauert. Der Ehegatte oder Partner im Ausland ist nicht am Register zu führen.

Bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften mit getrenntem Wohnsitz Schweiz und Ausland ist Taktgeber immer die in der Schweiz steuerpflichtige Person. Der andere Ehegatte oder Partner ist nicht am Register zu führen.

In das Register sind aufzunehmen:

- a) Steuerpflichtige natürliche Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde (§ 3 StG);
- b) Natürliche Personen, die ausserhalb des Kantons Zürich wohnhaft, aber aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton Zürich steuerpflichtig sind (§ 4 StG):
 - Inhaber, Teilhaber oder Kommanditäre von Einzel- oder Personenunternehmen mit Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten in der Gemeinde,
 - Eigentümer oder Nutzniesser von Liegenschaften in der Gemeinde;
- c) Erbengemeinschaften, sofern die Erbfolge ungewiss ist (§ 9 Abs. 2 StG). In solchen Fällen ist der Erblasser zu erfassen. Der Erbenvertreter ist als Generalvertreter zu hinterlegen;
- d) Steuerpflichtige, die getrennt vom übrigen Einkommen Kapitaleleistungen zu versteuern haben;
- e) Steuerpflichtige, die ergänzende Vermögenssteuern auf landwirtschaftlichen Liegenschaften zu entrichten haben (§ 41 StG);
- f) nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagte quellensteuerpflichtige Personen (§ 93 Abs. 2 StG);
- g) ergänzend im ordentlichen Verfahren veranlagte quellensteuerpflichtige Personen (§ 93 Abs. 1 StG).

Getrennt zu führen, da im Abrechnungs- und Meldewesen separat auszuweisen, sind:

- h) juristische Personen (§§ 54-56 StG).

Die Registerführung hat über alle erfassten steuerpflichtigen Personen getrennt nach Rechnungsjahren und Steuerperioden, zu erfolgen.

II. Registerabschluss

1. Detailnachweis

Für den Registerabschluss sind für jede steuerpflichtige Person einzeln auszuweisen:

- 1) Stamm- und Personendaten
- 2) Einschätzungsdaten
- 3) Steuerrechnungen

4) Kontokorrent der Steuerbuchhaltung (mit Buchungstexten)

Die Liste wird mit fortlaufenden Ordnungsnummern durchnummeriert. Jede Seite ist mit dem Gemeindennamen, dem Vermerk "Steuerregister 20XX per Stichtag xx.xx.20xx" sowie dem Erstellungsdatum zu überschreiben. Die Seiten sind fortlaufend zu nummerieren, wobei die letzte nummerierte Seite den Zusammenzug ausweist.

Anforderungen zu den einzelnen Positionen sind im Anhang festgelegt.

2. Zusammenzug

Für den Registerabschluss sind in einem Zusammenzug kumuliert auszuweisen:

- 1) die Kennzahlen zu den steuerpflichtigen natürlichen Personen;
- 2) die Kennzahlen zu den steuerpflichtigen juristischen Personen;
- 3) die Kennzahlen zur Ermittlung der Kirchensteuer juristischer Personen;
- 4) die Anzahl der nur verrechnungssteueranspruchsberechtigten Personen;
- 5) die Anzahl der gesondert besteuerten pflichtigen Personen.

Anforderungen zu den einzelnen Kennzahlen sind im Anhang festgelegt.

C. Register der nur verrechnungssteueranspruchsberechtigten Personen

In dieses Register sind Personen aufzunehmen, die im ordentlichen Verfahren nicht staats- und gemeindesteuerpflichtig sind, aber Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer haben.

D. Register für Gemeindesteuerausscheidungen (aktive und passive Steuerausscheidungen)

In dieses Register sind steuerpflichtige natürliche und juristische Personen aufzunehmen, die in mehreren zürcherischen Gemeinden oder ausserhalb des Kantons domiziliert sind, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betriebsstätte haben, aber in einer andern zürcherischen Gemeinde für ihre gesamten zürcherischen Liegenschaften oder Betriebsstätten für die Staatssteuer eingeschätzt werden.

E. Register der quellensteuerpflichtigen Personen

Personen, welche der Quellensteuer unterliegen sind im Register der quellensteuerpflichtigen Personen zu führen (Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer; QVO I, und Verordnung über die Quellensteuer für natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz; QVO II).

Für die Führung des Steuerregisters von quellensteuerpflichtigen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton (§ 87 StG) und von Steuerpflichtigen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die im Kanton für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind (§ 94 StG), gelten die Bestimmungen unter Abschnitt B sinngemäss.

F. Register der steuerbefreiten juristischen Personen

Das Register der steuerbefreiten juristischen Personen wird vom kantonalen Steueramt geführt.

G. Register für Grundstückgewinnsteuern

Für natürliche und juristische Personen, die für Grundstückgewinne steuerpflichtig werden, ist ein gesondertes Veranlagungs- und Bezugsregister zu führen.

Das Register wird in Buchform oder elektronisch geführt. Es enthält alle für die Veranlagung und den Bezug erforderlichen Angaben.

Das Register wird jeweils auf das Ende des Jahres abgeschlossen und mit einem Zusammenzug versehen. Zum Registerabschluss wird eine Abrechnung erstellt.

Bei Registerabschluss noch offene Veranlagungen werden in das Register des neuen Jahres vorgetragen.

H. Archivierung

Die Register (Detailnachweis und Zusammenzug) sind jährlich abzuschliessen und zu archivieren.

Die Archivierung des Registerabschlusses auf Mikrofichen ist statthaft. Die Visualisierung der auf die Fichen übertragenen Daten hat in der gleichen Darstellungsart zu erfolgen wie in der digitalen Auswertung. Die Fichen müssen fortlaufend nummeriert sein. Die Daten auf Mikrofichen müssen mit Hilfe eines Sichtgerätes jederzeit reproduzierbar sein.

Das Register kann elektronisch archiviert werden. Dabei ist die Unveränderbarkeit der Daten jederzeit zu gewährleisten. Die Reproduzierbarkeit ist sicherzustellen.

I. Steuerausweise und Datensperre

I. Grundsatz und Antrag auf Sperrung

1. Grundsatz

Nach § 122 Abs. 1 StG stellen die Gemeindesteuerämter gegen Gebühr Ausweise über das steuerbare Einkommen und Vermögen, den steuerbaren Reingewinn und das steuerbare Kapital gemäss letzter rechtskräftiger Einschätzung oder aufgrund der letzten Steuererklärung oder ausnahmsweise aufgrund früherer Einschätzungen aus.

Nach § 122 Abs. 2 StG bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vorbehalten. § 22 Abs. 1 IDG räumt der betroffenen steuerpflichtigen Person das Recht ein, die Bekanntgabe ihrer Daten an Private und Organisationen sperren zu lassen.

2. Antrag auf Sperrung

Gemäss § 20 Abs. 1 der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) erfolgt die Sperrung der Daten im Steuerregister auf schriftlichen Antrag der steuerpflichtigen Person hin.

Das Gemeindesteueramt hat die steuerpflichtige Person in schriftlicher Form darüber zu informieren, dass

- a) die Datensperre vollzogen ist (Art 20 Abs. 2 IDV);
- b) die Datensperre ausschliesslich für das Steuerregister der betroffenen Gemeinde gilt;
- c) die Steuerausweise ungeachtet der Datensperre an Dritte ausgestellt werden können, sofern diese dem Steueramt glaubhaft machen können, dass sie durch die Datensperre in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der steuerpflichtigen Person behindert werden (§ 22 Abs. 2 IDG).

3. Wirkung

Die Datensperre ist auf die Daten im Steuerregister derjenigen Gemeinde beschränkt, bei welcher ein Antrag gestellt wird. Die Datensperre ist bis auf Widerruf auf nachfolgende Steuerperioden zu übertragen.

Die Datensperre hat keine Wirkung auf andere Register.

4. Vermerk im Steuerregister

Der Antrag um Datensperre ist unverzüglich im Steuerregister zu vermerken.

II. Begehren um Ausstellung von Steuerausweisen

1. Bei steuerpflichtigen Personen ohne Datensperre

Begehren um Ausstellung von Steuerausweisen von steuerpflichtigen Personen, bei welchen keine Datensperre vermerkt ist, sind grundsätzlich keiner Prüfung durch das Gemeindesteuernamt zu unterziehen.

2. Bei steuerpflichtigen Personen mit Datensperre

Begehren um Ausstellung von Steuerausweisen von Steuerpflichtigen, bei welchen eine Datensperre vermerkt ist, müssen schriftlich im Doppel und unter genauer Angabe des Grundes eingereicht werden. Ein Steuerausweis kann nur ausgestellt werden, wenn die gesuchstellende Person glaubhaft macht, dass die Sperrung sie in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber dem Steuerpflichtigen behindert (§ 122 Abs. 3 Satz 1 StG).

Die Gemeindesteuernämter können die Verwendung besonderer Formulare vorsehen.

Das Gemeindesteuernamt unterbreitet den Steuerpflichtigen das Begehren um Ausstellung des Steuerausweises zur Stellungnahme (§ 122 Abs. 3 Satz 2 StG).

Ist die steuerpflichtige Person mit der Ausstellung des Steuerausweises nicht einverstanden, erlässt das Gemeindesteuernamt einen Entscheid über das Begehren um Ausstellung des Steuerausweises trotz Datensperre. Dieser Entscheid kann von der gesuchstellenden und der steuerpflichtigen Person mit Rekurs bei der Finanzdirektion, Kantonales Steueramt, Dienstabteilung Recht, Postfach, 8090 Zürich angefochten werden (§ 122 Abs. 4 StG; § 16 lit. h Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes).

Der Rekursentscheid der Finanzdirektion ist mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

Der Steuerausweis wird erst ausgestellt, wenn über die Zulässigkeit der Ausstellung ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, bzw. wenn die Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels unbenutzt verstrichen ist (§ 122 Abs. 5 StG).

J. Abschiede und Unterschriften

Der Registerabschluss ist von der Leitung des Gemeindesteuernamtes und der Gemeindevorsteherschaft zu unterzeichnen. Damit wird die Richtigkeit der Führung der Steuerregister und deren Vollständigkeit bescheinigt. Das Steuergeheimnis ist von allen Beteiligten zu wahren.

K. Inkrafttreten

Diese Weisung ersetzt die Weisung vom 9. Dezember 2008 und tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 7. Januar 2019

Finanzdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

Anhang zur Weisung der Finanzdirektion über die Führung der Steuerregister in den Gemeinden

Detailvorgaben zu den Registerdaten / Detailnachweis

Die Stamm- und Personendaten beinhalten alle wichtigen Personal- und steuerrelevanten Daten des Steuersubjektes, insbesondere:

a)	Steuerperiode
b)	Register-Nummer
c)	AHVN13 / UID
d)	Name und Vorname der natürlichen bzw. Firma der juristischen Person
e)	Geburtsdatum
f)	Namen und Geburtsdatum der Kinder
g)	Zivilstand
h)	Konfession
i)	Adresse (Postleitzahl, Ort, Strasse etc.)
j)	Vertreter (Bevollmächtigte, Beistandschaften etc.)
k)	Zuzugsdatum und Ort
l)	Wegzugsdatum und Ort
m)	Mutationsdatum und -grund, sofern die Veränderung das Steuersoll, die Steuerpflicht bzw. den Geldfluss beeinträchtigt
n)	Datensperre

Bei Ehen und eingetragenen Partnerschaften sind die Angaben beider Personen zu führen. Im Ausland wohnhafte Ehegatten und Partner sind nicht am Register zu führen.

Die Einschätzungsdaten enthalten die Angaben, welche für die Einschätzung nötig sind, insbesondere:

a)	Organisationseinheiten (OE)
b)	Steuergruppe
c)	Veranlagungscode
d)	Tarifcode
e)	Steuerpflichtige Periode (steuerpflichtig vonbis.....)
f)	Eingangsdatum Steuererklärung / Wertschriften- und Guthabenverzeichnis
g)	Einkommen / Gewinn (steuerbarer Wert, satzbestimmender Wert, alle gesondert besteuerten Werte, Steuersatz)
h)	Beteiligungsabzug
i)	Steuererleichterung
j)	Vermögen / Kapital (steuerbare Werte, satzbestimmende Werte, alle gesondert besteuerten Werte, Steuersatz)
k)	Kapitalleistung

Die Steuerrechnung enthält die nötigen Angaben zur Rechnungsstellung, insbesondere:

a)	Rechnungsdatum
b)	einfache Staatssteuer (Einkommenssteuer / Vermögenssteuer bzw. Gewinnsteuer / Kapitalsteuer)
c)	Staatssteuer
d)	Gemeindesteuer
e)	Kirchensteuer
f)	Personalsteuer
g)	Total
h)	Verrechnungssteuer

Das Kontokorrent (mit Buchungstexten) enthält insbesondere:

a)	Sollstellung
b)	Storni
c)	Sollbuchungen / Habenbuchungen: Zahlungen
d)	Rückzahlungen
e)	Verrechnungssteuer
f)	Umbuchungen (Ein- und Ausbuchungen)
g)	Zinsen
h)	Erlasse / Abschreibungen
i)	Restbetrag
j)	Bezugskosten (Inkassoverfahren)

Detailvorgaben zu den Registerdaten / Zusammenzug

Der Zusammenzug mit den nachfolgenden Kennzahlen sollte direkt im System generiert werden. Für eine manuelle Aufbereitung kann vom Kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Rechnungswesen und Controlling, ein detailliertes Berechnungsschema zur Verfügung gestellt werden.

Kennzahlen zu den steuerpflichtigen natürlichen Personen im ordentlichen Verfahren

Auszuweisen ist die Anzahl der **unbeschränkt steuerpflichtigen** natürlichen Personen, welche am Ende der Steuerperiode (31.12.) mit einer aktiven Steuerpflicht im Staatssteuerregister der Gemeinde eingetragen sind. Ehegatten und Personen in eingetragenen Partnerschaften werden für die Anzahl steuerpflichtiger Personen zunächst einzeln pro Kopf, also als zwei Personen gezählt.

Separat auszuweisen sind Personen, welche sowohl im ordentlichen als auch im Quellensteuerregister eingetragen sind:

- Quellensteuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer, die infolge Überschreitung der Einkommensgrenze nachträglich ordentlich veranlagt werden und nachträgliche ordentliche Veranlagung von steuerpflichtigen Personen mit Garantieerklärung (NOV-Fälle)
- Quellensteuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer, die für übriges Einkommen oder für Vermögen ergänzend ordentlich veranlagt werden (EOV-Fälle).

Die Anzahl der unterjährig unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, welche ihre Steuerpflicht in der Steuerperiode beendet haben, ist zur Anzahl der am Ende der Steuerperiode unbeschränkt Steuerpflichtigen zu addieren und separat auszuweisen:

- Todesfälle
- Wegzüge ins Ausland.

Weiter zu addieren und separat auszuweisen ist die Anzahl der **beschränkt steuerpflichtigen** natürlichen Personen, welche am Ende der Steuerperiode (31.12.xxxx) aktiv im Staatssteuerregister der Gemeinde eingetragen sind:

- Natürliche Personen mit Liegenschaften im Kanton (L-Fälle)
- Natürliche Personen mit Betriebsstätten oder Geschäftsbetrieben im Kanton (B-Fälle).

Zur obigen Anzahl der beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen ist die Anzahl der unterjährig beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, welche ihre Steuerpflicht in der Steuerperiode beendet haben, zu addieren und separat auszuweisen:

- Natürliche Personen mit Liegenschaften im Kanton (L-Fälle)
- Natürliche Personen mit Betriebsstätten oder Geschäftsbetrieben im Kanton (B-Fälle).

Vom Gesamttotal der steuerpflichtigen natürlichen Personen mit ordentlicher Steuerpflicht (Periodenbetrachtung) ist sodann die Hälfte der gemeinsam besteuerten steuerpflichtigen Ehegatten und Personen in eingetragenen Partnerschaften in Abzug zu bringen (Entschädigungssicht).

Kennzahlen zu den steuerpflichtigen juristischen Personen im ordentlichen Verfahren

Auszuweisen ist die Anzahl aller beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen Personen, welche am Ende der im betreffenden Kalenderjahr endenden Steuerperiode mit einer aktiven Steuerpflicht im Register für juristische Personen der Gemeinde eingetragen sind.

Dazu werden steuerpflichtige juristische Personen addiert, welche ihre Steuerpflicht aus den folgenden Gründen in der Steuerperiode beendet haben:

- Löschungen aufgrund von Fusionen / Liquidationen / Geschäftsaufgabe
- Sitzverlegungen oder Verlegungen der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Für die Entschädigung des Grundbeitrages nicht mitgezählt werden steuerbefreite juristische Personen. Diese sind jedoch separat auszuweisen. Ebenfalls nicht mitgezählt werden Zweigniederlassungen von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Zürich «x-Fälle». Firmen mit überlangem Geschäftsjahr zählen nur in dem Jahr, in welchem das Geschäftsjahr endet.

Kennzahlen zur Kirchensteuer

Für die Kennzahlen zur Kirchensteuer ist die Anzahl kirchensteuerpflichtiger Personen je Kategorie per 31.12. auszuweisen:

Ordentlich steuerpflichtige natürliche Personen	<i>Davon auch an der Quelle besteuert:</i>	Quellensteuerpflichtige natürliche Personen
Evangelisch-reformiert	<i>Evangelisch-reformiert</i>	Evangelisch-reformiert
Römisch-katholisch	<i>Römisch-katholisch</i>	Römisch-katholisch
Christkatholisch	<i>Christkatholisch</i>	Christkatholisch
Andere/ohne Konfession	<i>Andere/ohne Konfession</i>	Andere/ohne Konfession

Ehegatten und Personen in eingetragenen Partnerschaften werden einzeln pro Kopf gezählt.

Anzahl der gesondert besteuerten pflichtigen Personen

Hier sind die folgenden Personen auszuweisen:

- Steuerpflichtige Personen, die getrennt vom übrigen Einkommen Kapitalabfindungen zu versteuern haben;
- Steuerpflichtige Personen, die ergänzende Vermögenssteuern auf zweckentfremdete landwirtschaftliche Grundstücke zu entrichten haben.

Kennzahlen zu den quellensteuerpflichtigen natürlichen Personen

Auszuweisen ist die Anzahl der quellensteuerpflichtigen Personen, die am Ende der Steuerperiode (31.12.) mit einer aktiven Steuerpflicht im Register der Quellensteuer der Gemeinde eingetragen sind.

Zu addieren sind für die Periodenbetrachtung die Personen, die gemäss § 10 QVO I im Laufe der Steuerperiode in die ordentliche Veranlagung gewechselt haben.

Separat auszuweisen und für die Entschädigung in Abzug zu bringen ist die Anzahl der:

- Personen, die gemäss § 8 QVO I der ergänzenden ordentlichen Veranlagung unterliegen (EOV-Fälle)
- Personen, die gemäss § 10 QVO I im Laufe der Steuerperiode in die ordentliche Veranlagung gewechselt haben.

Zu addieren sind die folgenden unterjährig quellensteuerpflichtigen Personen, welche ihre Steuerpflicht in der Steuerperiode beendet haben:

- Todesfälle
- Wegzüge ins Ausland
- Wegzüge in andere Kantone.

Zusätzlich separat auszuweisen ist per Ende der Steuerperiode (31.12.) die Anzahl:

- quellensteuerpflichtiger Ehepartner und Personen in eingetragenen Partnerschaften, welche am Ende der Steuerperiode mit einer aktiven Steuerpflicht im Register der Quellensteuer der Gemeinde eingetragen sind
- Personen, die gemäss § 9 QVO I der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen (NOV-Fälle).

Bei der Quellensteuer wird jede Person einzeln, also unabhängig vom Zivilstand, gezählt.